

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. November 1951.

314/A.B.

zu 325/J

Anfragebeantwortung.

Eine Anfrage der Abg. K r i p p n e r und Genossen, betreffend die Hausdurchsuchung und Aktenbeschlagnahme beim Landesgremium Wien des Viehhandels, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s a h a d e k wie folgt:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat mit Beschluss vom 23. August 1951, Zl. 24 b Vr 6770/51, in der Strafsache gegen unbekannte Täter (Mitglieder des Gremiums der Viehhändler) wegen §§ 2 und 7 des Preistreibereigesetzes eine sofortige Durchsuchung der Lokalitäten des Gremiums der Viehhändler gemäss §§ 139 und 140 StPO und gleichzeitig die Beschlagnahme von schriftlichen Unterlagen über von den Viehhändlern allenfalls vorgenommenen Vereinbarungen, die Preiserhöhungen zum Gegenstand haben, sowie von Unterlagen über die Höhe der von den Viehproduzenten geforderten Preise gemäss §§ 143 ff StPO angeordnet. Der Verdacht der strafbaren Handlung nach den genannten Gesetzesstellen wurde vom Gericht damit begründet, dass das in Preise vorher billigere inländische Rindvieh dem importierten ausländischen Vieh in Preise angeglichen worden sei und somit der Verdacht bestünde, dass der erhöhte Preis für inländisches Vieh wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und offenkundig auf Grund einer Absprache zwischen den Viehhändlern festgelegt worden sei.

Die angeordnete Hausdurchsuchung fand am gleichen Tage, nämlich am 23. August 1951 im Beisein eines Vertreters der Staatsanwaltschaft Wien in den Räumen des Landesgremiums für den Viehhandel in Wien III., Lothringerstrasse 16, und in den Räumlichkeiten des Vorstandes des Landesgremiums für Viehhändler in St. Marx, Objekt 3, statt. Dabei wurden entsprechend dem gerichtlichen Beschluss mehrere auf die Preiserstellung bezughabende Unterlagen beschlagnahmt und der Gremialsekretär Wilhelm Trelde vom Untersuchungsrichter an Ort und Stelle als Zeuge befragt. Einer Beschwerde der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 24. August 1951 wegen angeblich gesetzwidriger Durchführung des Verfahrens, verbunden mit einem Antrag auf Rückgabe der beschlagnahmten Akten, wurde von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 8. September 1951 keine Folge gegeben, weil die Hausdurchsuchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde und eine Verständigung der vorgesetzten Dienststelle des Landesgremiums der Viehhändler nicht zu erfolgen hatte. Der Gremialsekretär Wilhelm Trelde hatte sich auf seine Verschwiegen-

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. November 1951.

heitspflicht nicht berufen und vor seiner Einvernahme nicht erklärt, an eine solche Pflicht gebunden zu sein.

Das Bundesministerium für Justiz stimmt der von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vertretenen Rechtsansicht zu. Das Strafverfahren wurde deshalb eingeleitet, weil der Verdacht bestand, dass von den Viehhändlern Verabredungen im Sinne des § 7 Preistreibereigesetz getroffen worden seien. Es war daher erforderlich, allenfalls bestehende schriftliche Vereinbarungen oder sonstige Unterlagen bei der Interessenvertretung der Viehhändler, als welche das Landesgremium des Viehhandels in Wien in Betracht kam, festzustellen. Eine vorherige Verständigung dieser Körperschaft oder ihrer vorgesetzten Dienststelle hätte, da Gefahr im Verzuge vorlag, den Zweck des Verfahrens und der vom Gericht angeordneten Hausdurchsuchung vereiteln können. Es besteht keine Vorschrift, dass Hausdurchsuchungen bei Behörden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften verboten oder nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle vorgenommen werden dürfen. Die Bestimmungen des § 63 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, betreffen lediglich eine gegenseitige Verpflichtung der ~~Kammern~~^{usw.} der gewerblichen Wirtschaft und der staatlichen und autonomen Behörden zur Leistung von Rechtshilfe. Da im gegenständlichen Falle Gefahr im Verzuge vorlag und sich das Verfahren notwendigerweise auch gegen eine Interessenvertretung richtete, kamen die Bestimmungen des § 63 Handelskammergesetz nicht in Betracht.

Der vom Untersuchungsrichter als Zeuge vernommene Gremialsekretär Wilhelm Trelde hat sich, wie aus dem Zeugenprotokoll hervorgeht, nicht auf seine Verschwiegenheitspflicht nach § 66 des Handelskammergesetzes berufen. Es konnte dem Richter auch nicht erkennbar sein, dass der Zeuge durch die Beantwortung der Fragen ein Amtsgeheimnis verletzen würde. Das Bundeskanzleramt hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz seinerzeit zu der gleichartigen Frage der Verschwiegenheitspflicht der Bundesbediensteten bei Aussagen vor Gericht festgestellt, dass es Sache des Beamten ist, bei seiner Vernehmung den Richter in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, sobald Angelegenheiten berührt werden, die vom Amtsgeheimnis gedeckt sind (siehe JM-Erlass vom 27.2.1950, Zl. 10.480/50).

16 .Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. November 1951.

Zusammenfassend stelle ich daher zu der Anfrage der Abg. Krippner und Genossen fest, dass ich mit den vorstehenden Ausführungen Aufklärung gegeben habe, aus welchem Grunde die Hausdrucksuchung bei einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung veranlasst wurde und aus welchem Grunde auf die Bestimmungen der §§ 63 und 66 des Handelskammergesetzes nicht Bedacht zu nehmen war.

Da vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft die gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung der Erhebungen eingehalten wurden, sehe ich mich zur Ergreifung irgendeiner Massnahme nicht veranlasst.

-.-.-.-.-